

**Sitzungsvorlage 138/2015**

**öffentlich**

**TOP: Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Wengelsdorf**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	30.09.2015	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	30.09.2015	
Stadtrat	08.10.2015	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

### 1. Ausgangslage

Um in Wengelsdorf Beiträge für geplante Baumaßnahmen erheben zu können, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen, Beiträge. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass wiederkehrende Beiträge erhoben werden, § 6 a KAG LSA.

Für Wengelsdorf hat in der Vergangenheit keine Straßenausbaubeitragsatzung existiert.

Die Satzungen über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in den gesetzlich eingemeindeten Gebietsteilen sind mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft getreten.

In den freiwillig eingemeindeten Gemeinden galten die ursprünglichen Satzungen bis zum 31.12.2014.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es daher in keinem Ortsteil der Stadt Weißenfels eine gültige Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge.

Die Stadt Weißenfels selbst erhebt mittels entsprechender Satzung einmalige Straßenausbaubeiträge.

Da die Erhebung *wiederkehrender* Beiträge in den Ortsteilen, in denen entsprechende Satzungen existierten, auf positive Resonanz gestoßen ist, wurde entschieden, dass in den Ortsteilen weiterhin bzw. in Wengelsdorf erstmalig wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen. Über diese Satzung (Anlage) wird in diesem Gremium zu entscheiden sein.

Es ist beabsichtigt, freilich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, die Satzungen für die übrigen Ortsteile im Wesentlichen wortgleich zu gestalten.

### 2. Entwicklung der Satzung

Entsprechend der Struktur des Ortsteiles Wengelsdorf wurden unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 a Abs. 3 KAG LSA vier Abrechnungseinheiten gebildet. In die Anlagen 1 bis 4 der Satzung, aus denen die Verkehrsanlagen hervorgehen, kann am Sitzungstag Einsicht genommen werden. Mit der Sitzungsvorlage werden die Pläne im A-3-Format zur Verfügung gestellt. Diese dienen lediglich der Vorinformation. Der Maßstab der Anlagen 3 und 4 der Sitzungsvorlage entspricht nicht dem in der Satzung vorgesehenen. Die Pläne liegen dem Original im Maßstab 1:2000 bei.

Anschließend wurden die durchschnittliche Grundstücksgröße und die ortsübliche Tiefenbegrenzung ermittelt und das jeweilige Ergebnis in der Satzung festgehalten.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage „Erläuterungen zur Satzung“.

Der konkrete Beitragssatz wird nicht in diese Satzung aufgenommen. Sobald beitragsfähige Baumaßnahmen im Ortsteil Wengelsdorf stattfinden und diesbezüglich Kosten feststehen bzw. prognostiziert werden können, wird gesondert eine Beitragsatzung erlassen. Insoweit wird auf die Regelung in § 4 Abs. 4 der Satzung verwiesen.

### 3. Vorberatungs- und Entscheidungszuständigkeit

Die Zuständigkeit des Finanzausschusses ergibt sich aus § 14 Abs. 4 der Hauptsat-

zung i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Stadtrat zuständig für den Erlass von Satzungen.

---

Bischoff  
Fachbereichsleiter III

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die „Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Wengelsdorf“.

---

Risch  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

- Anlage 1- Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Wengelsdorf
- Anlage 2- Erläuterungen zur Satzung
- Anlagen 3 bis 6- Pläne der Abrechnungseinheiten Oberdorf, Unterdorf, Kraßlau, Leina